Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 86 **Ausgegeben Danzig, den 15. November** **1933**

Inhalt:

241

Dritte Verordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105).

Vom 11. November 1933.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Wird das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in erleichterter Form herabgesetzt, so müssen im Falle der Zusammenlegung von Aktien die zusammengelegten Aktien auf einen Betrag von 100, 500 oder 1000 Gulden lauten. Im Falle der Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien gilt sinngemäß das gleiche. Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung der Gesellschaft nicht zum Zwecke des Umtausches oder der Verwertung eingereicht werden, können gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs für kraftlos erklärt werden.

Artikel II

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 17. Juni 1933 (G. Bl. S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Soweit der aus der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form hervorgegangene Buchgewinn (Art. II § 6 Abs. 2 der Hauptverordnung) im Laufe der nächsten fünf auf die Kapitalherabsetzung folgenden Jahre nicht gemäß Artikel II § 6 Abs. 2 der Hauptverordnung verbraucht ist, ist er unter den Passiven der Jahresbilanz für das folgende Jahr als Reservefonds einzustellen. Dieser Reservefonds kann außer zur Deckung von Verlusten nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuchs aufgelöst werden. Die Einstellung in den Reservefonds kann durch Beschluß der Generalversammlung auch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erfolgen."
2. Im § 2 ist hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 anzufügen:
   „Beträge, welche bei der Kapitalherabsetzung zur Deckung von Wertminderungen und sonstigen Verlusten bestimmt waren, aber in der angenommenen Höhe nicht verbraucht werden, sind nicht als steuerpflichtiges Einkommen im Sinne der Steuergesetze zu behandeln."
3. Im § 6 ist hinter Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 einzufügen:
   „Soweit die neuen Aktien vom Senat der Freien Stadt Danzig oder einer öffentlichen Körperschaft oder den Kreditinstituten einer solchen gezeichnet werden, gilt die Hingabe von Schatzwechseln als Barzahlung in Höhe des Nennbetrages der Schatzwechsel. Ein etwaiger Abzug für Zwischenzinsen (Diskont) gilt nicht als Kosten im Sinne des § 284 des Handelsgesetzbuchs."
4. Der bisherige Abs. 5 des § 6 wird Abs. 6.

5. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Im § 18 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Das gleiche gilt für eine Kapitalerhöhung, soweit diese mit einer Kapitalherabsetzung verbunden wird."

Artikel III

Der Senat kann auf Antrag des Vorstandes einer Aktiengesellschaft anordnen, daß die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung oder die Durchführung derselben im Handelsregister einzutragen sind, auch bevor über eine etwaige Anfechtungsklage rechtskräftig entschieden ist, oder bevor die Kraftloserklärung der Aktien gemäß §§ 290 und 219 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt ist. § 127 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet insoweit keine Anwendung.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser
Dr. Hoppenrath

242 **Rechtsverordnung**

betr. Aufhebung der Beamtenausschüsse.

Vom 11. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 f, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Die bei den Behörden der Freien Stadt Danzig, ihren Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehenden Beamtenausschüsse werden aufgehoben.

§ 2

Die Obliegenheiten der Beamtenausschüsse gehen auf den durch die Rechtsverordnung betr. Einführung einer Beamtenvertretung vom 14. August 1933 (G.Bl. S. 382) geschaffenen Danziger Beamtenbund über.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

243 **Verordnung**

über Änderung der Reichsversicherungsordnung.

Vom 3. November 1933.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Reichsversicherungsordnung wie folgt geändert:

1. § 547 erhält folgende Fassung:
Der Senat kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten findet die Unfallversicherung Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt.
Der Senat kann die Durchführung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten und Art und Voraussetzung ihrer Entschädigung regeln.
2. Es wird folgender § 924 a eingefügt:

§ 924 a

Für die Versicherung von Berufskrankheiten gilt § 547 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

3. Es wird folgender § 1057 a eingefügt:

§ 1057 a

Für die Versicherung von Berufskrankheiten gilt § 547 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

Werden seemännische Berufskrankheiten der Unfallversicherung unterstellt, so kann der Senat vorschreiben, inwieweit sich die Versicherung gegen die Krankheiten auch auf die Zeit erstreckt, in welcher der Versicherte in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

244

Zweite Verordnung
über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.
Vom 3. November 1933.

Auf Grund der §§ 547, 924 a, 1057 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 3. November 1933 (G.Bl. S. 528) wird hiermit verordnet:

§ 1

Anlage

Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind die Krankheiten in Spalte II der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

§ 2

Was die Verordnung für Betriebe vorschreibt, gilt entsprechend für Tätigkeiten, die unter die Unfallversicherung fallen.

§ 3

Bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten steht der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit gleich.

Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Für die Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt als Zeitpunkt des Unfalls das Ende der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe.

§ 4

Bei seemännischen Berufskrankheiten (Nr. 19 der Anlage) wird Entschädigung auch dann gewährt, wenn der Versicherte sich die Krankheit zugezogen hat, während er in eigener Sache an Land beurlaubt war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Krankheit selbst verschuldet hat.

§ 5

Ist zu befürchten, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Tätigkeit in solchem Betriebe unterläßt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.

§ 6

Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552 bis 1567 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten mit folgenden Abweichungen:

Der Versicherungsträger läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt untersuchen. Er befindet darüber, wieweit im übrigen eine Untersuchung stattfindet. Er kann sie selbst vornehmen oder die Ortspolizeibehörde um die Vornahme ersuchen.

Für die See-Unfallversicherung kann das Landesversicherungsamt das Verfahren bei der Unfallanzeige und der Unfalluntersuchung abweichend von den Vorschriften der §§ 1745 bis 1766 der Reichsversicherungsordnung regeln.

§ 7

Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat die Feststellung dem Versicherungsträger unverzüglich anzuzeigen. Das Landesversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

Das Versicherungsamt des Betriebssitzes kann auf Antrag des Versicherungsträgers gegen den Arzt nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen, wenn er die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

§ 8

Der Versicherungsträger übersendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung (§§ 6, 7) oder einen Auszug daraus dem beamteten Arzte und dem Gewerbeaufsichtsbeamten nach näherer Bestimmung des Landesversicherungsamts.

§ 9

Das Landesversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

§ 10

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 22. Februar 1929 (St. A. Teil I S. 217) außer Kraft.

§ 11

Für eine Berufskrankheit, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestand oder nachher entstand und die nicht ohnehin nach den vorangehenden Vorschriften oder auf Grund der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 22. Februar 1929 (St. A. Teil I S. 217) zu entschädigen ist, wird die Entschädigung nach dieser Verordnung gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch berufliche Beschäftigung nach dem 1. Januar 1924 in einem Betriebe verursacht ist, der in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichnet ist.

Der Anspruch ist bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung bei dem Versicherungsträger anzumelden, dem der Betrieb, dem die schädigende Einwirkung zugeschrieben wird, angehört. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem anderen Träger der Unfallversicherung, bei einem Versicherungsamt oder bei dem Landesversicherungsamt angemeldet wird. Der § 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist zur nachträglichen Anmeldung ein Jahr beträgt. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

§ 12

Über den Anspruch nach § 11 hat der Versicherungsträger durch förmliche Feststellung zu entscheiden. Lehnt er ihn ab, so kann binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides die Kammer für Berufskrankheiten bei dem Oberversicherungsamt angerufen werden. Der § 128 Abs. 2 und die §§ 129, 131 bis 134 der Reichsversicherungsordnung gelten.

Diese Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und einem Arzt. Vorsitzender ist der Direktor des Oberversicherungsamts. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden von Fall zu Fall von dem Direktor des Oberversicherungsamts bestellt, und zwar die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgrund von Vorschlagslisten, die die Hauptwirtschaftskammer aufstellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen nach Möglichkeit dem Beruf angehören, in dem die zur Verhandlung stehende Berufskrankheit vorkommt. Den Arzt bestimmt der Senat. Im übrigen finden auf den Arzt und die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Beisitzer zu den Kammern des Oberversicherungsamts entsprechende Anwendung.

Für die Verhandlungen und Entscheidungen der Kammer gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt.

Danzig, den 3. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Anlage zu § 1 der Verordnung.

Lfd. Nr.	II Berufskrankheit	III Betriebe und Tätigkeiten
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu 1 bis 14: Betriebe und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterliegen.
2	Erkrankungen durch Phosphor	
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans	
6	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	
	Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe	
7	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
8	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
9	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	
10	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie	
11	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten	
12	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten	
13	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Antrazen, Pech und verwandte Stoffe	
14	Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen	
15	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl befördern.
16	Schwere Staublungenerkrankungen (Silikose) . . . Trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung.	a) Betriebe der Sandsteingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung, b) Metallschleifereien, c) Porzellanbetriebe, d) Betriebe des Bergbaues.
17	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung.
18	Grauer Star	Glas- und Eisenhütten, Metallschmelzereien.
19	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut	Betriebe der Seeschiffahrt.
20	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- u. Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche, soweit diese Betriebe und Tätigkeiten der Unfallversicherung unterliegen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Anlage zu § 1 der Verordnung.

I	II	III
Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe und Tätigkeiten
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu 1 bis 14: Betriebe und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterliegen.
2	Erkrankungen durch Phosphor	
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans	
6	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	
	Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe	
7	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
8	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
9	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	
10	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie	
11	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten	
12	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten	
13	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe	
14	Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen	
15	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl befördern.
16	Schwere Staublungenerkrankungen (Silikose). Trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung.	a) Betriebe der Sandsteingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung, b) Metallschleifereien, c) Porzellanbetriebe, d) Betriebe des Bergbaus.
17	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung.
18	Grauer Star	Glas- und Eisenhütten, Metallschmelzereien.
19	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut	Betriebe der Seeschiffahrt.
20	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- u. Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche, soweit diese Betriebe und Tätigkeiten der Unfallversicherung unterliegen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von W. Schrott in Danzig.